



**MAG. JOHANNA MIKL-LEITNER**

Landesrat für Familie, Generationen  
und EU-Erweiterung

3109 ST. PÖLTEN, AM 22. Dezember 2003  
LANDHAUSPLATZ 1, Haus 1  
TELEFON: 0 27 42 / 9005 DURCHWAHL 12600  
TELEFAX: 0 27 42 / 9005 / 126 50  
E-MAIL: Ir.mikl-leitner@noel.gv.at

Herrn  
Präs.d.NÖ Landtages  
Mag.Edmund FREIBAUER

im Hause

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 22.12.2003

zu Ltg.-**138/A-5/39-2003**

— Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfragen der Abgeordneten Dr. Helga Krismer betreffend Förderungen für den NÖ Seniorenbund, Ltg.-138/A-5/39-2003, möchte ich folgendermaßen beantworten:

*1.) Wie hoch beläuft sich die Förderung des Landes NÖ für den Seniorenbund im Jahr 2003 ?*

Die Förderung des Landes NÖ für den NÖ Seniorenbund im Jahr 2003 beträgt € 80 900.-.

*2.) Wurden diese Förderungen unter einer bestimmten Zweckwidmung gewährt ?*

Gemäß § 4 des NÖ Seniorengesetzes, LGBl. 9280-2, kann juristischen Personen, die ihre Tätigkeiten auf das Land NÖ erstrecken und Vorhaben im Interesse der NÖ Senioren durchführen, eine Förderung gewährt werden. Im Wesentlichen sind dies Tätigkeiten in Form regelmäßiger Treffen, Ausflüge sowie Informations- und Beratungsinitiativen zu aktuellen und seniorenbezogenen Themen. Als Grundlage der Berechnung der Förderungshöhe werden bei den Seniorenorganisationen die Anzahl der Ortseinsatzstellen bzw. bei Religionsgesellschaften die Zahl der Pfarren mit aktiver Seniorenarbeit (= Seniorenrunden) herangezogen.

Am 1. Februar 1994 hat sich der Unterausschuss Senioren des Landesbeirates für Jugend- und Familienpolitik sowie zur Wahrung der Interessen der älteren Generation eingehend mit der Frage der Förderung der Seniorenorganisationen befasst und eine Förderung nach Anzahl der Ortseinsatzstellen bzw. Pfarren mit aktiver Seniorenarbeit befürwortet.

Seit dem Jahr 1994 werden die Förderungsmittel nach diesen Kriterien vergeben.

3.) *Können Sie ausschließen, dass die gewährten Landesmittel auch für die Zeitschrift des NÖ Seniorenbundes („Niederösterreichische Seniorenzeitung – Mach mit“) verwendet werden?*

Es ist nicht eigens festgehalten, dass Seniorenzeitschriften aus diesem Tätigkeitsbereich auszuschließen sind. Zeitschriften werden auch von anderen Seniorenorganisationen herausgegeben, wobei alle Seniorenorganisationen in gleicher Weise gefördert werden.

4.) *Wie beurteilen Sie den Umstand, dass in der Zeitschrift einer mit Landesmitteln geförderten Organisation Kommentare veröffentlicht werden, in denen zwischen der Befreiung vom Terror-Regime des Nationalsozialismus und dem Abzug der Alliierten Streitkräfte kein qualitativer Unterschied gemacht wird?*

Der Inhalt von Zeitschriften, die von einer Seniorenorganisation herausgegeben werden, obliegt nicht meinem Einflussbereich.

5.) *Wie beurteilen Sie den Umstand, dass in der Zeitschrift einer mit Landesmitteln geförderten Organisation Kommentare veröffentlicht werden, in denen die Verbrechen des Nationalsozialismus durch eine geradezu absurden Vergleich mit einem elektronischen Beschwerdebriefkaste („...hier drängt sich als erstes ein Vergleich mit den Nazis auf...“)* verharmlost werden?

siehe Beantwortung der Frage 4

6.) *Teilen Sie die Ansicht des Landesgeschäftsführers des ÖVP-nahestehenden NÖ Seniorenbundes Michelitsch, wonach sich bei dem von den Grünen eingerichteten elektronischen Beschwerdebriefkasten als erstes ein Vergleich mit den Nazis aufdrängt? Wenn ja, welche Konsequenzen werden Sie daraus ziehen?*

Die Ansicht des Landesgeschäftsführers des NÖ Seniorenbundes ist seine persönliche Meinung, die ich nicht kommentiere, denn das ist Angelegenheit des NÖ Seniorenbundes.

7.) *Werden Sie sich dafür einsetzen, dass seitens des Landes Niederösterreich gegenüber dem NÖ Seniorenbund (z.B. hinsichtlich der Förderung) Konsequenzen gezogen werden, wenn in deren Zeitschrift die Tätigkeiten demokratisch legitimierter Oppositionsparteien als „faschistoide Methoden“ diffamiert und verharmlosende Vergleiche mit dem Naziregime herangezogen werden?*

Konsequenzen von Seiten des Seniorenreferates als zuständige Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Förderungen können nur dann gezogen werden, wenn die Förderungsmittel nicht widmungsgemäß eingesetzt wurden bzw. kein entsprechender Subventionsnachweis vorgelegt wurde oder die Anzahl der Ortseinsatzstellen als Bemessungsgrundlage für die Förderung nicht der Tatsache entspricht.

Mit freundlichen Grüßen  
Mag. Mikl - Leitner eh.  
Landesrat